

Namensrechtliche Erklärungen - Anschlussklärung eines Kindes abgeben	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Gebühren	2
Rechtsgrundlagen	2
Hinweise zur Zuständigkeit	3

Namensrechtliche Erklärungen - Anschlussklärung eines Kindes abgeben

Wenn die Eltern eines Kindes erst nach dessen Geburt einen gemeinsamen Ehenamen bestimmen, dann erstreckt sich dieser Ehename Kraft Gesetzes auf das gemeinsame Kind, solange es unter 5 Jahre alt ist. Ist das Kind bereits über 5 Jahre alt, ist eine Anschlussklärung erforderlich.

Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zu einer Anschlussklärung.
Auch ein volljähriges Kind kann sich dem gemeinsamen Ehenamen seiner Eltern anschließen.

Voraussetzungen

- **Die Eltern haben einen Ehenamen bestimmt**
Ein Kind kann sich dem gemeinsamen Ehenamen seiner Eltern anschließen.
- **Alter des Kindes**
Eine Anschlussklärung ist nur erforderlich, wenn das Kind bereits über 5 Jahre alt ist. Ist das Kind zwischen 5 und 14 Jahren, kann es die Erklärung selbst abgeben, welche der Zustimmung der Eltern bedarf. Die Eltern können die Anschlussklärung als gesetzliche Vertreter aber auch alleine abgeben. Ist das Kind bereits über 14 Jahre, muss es die Anschlussklärung selbst abgeben, diese bedarf dennoch der Zustimmung der Eltern.

Erforderliche Unterlagen

- **Personalausweise oder Reisepässe**
Sofern das Kind bereits einen Kinderausweis besitzt.
In jedem Fall Ausweise der Eltern.
- **Geburtsurkunde Kind**
Wurde das Kind im Ausland geboren, ist eine amtliche Übersetzung erforderlich.
- **Nachweis der Namensänderung / Eheurkunde**
Es ist ein Nachweis erforderlich, dass die Eltern einen Ehenamen bestimmt haben. Dies kann durch die Eheurkunde oder eine Namensbescheinigung erfolgen.
- **Dolmetscher**
Ist eine der erklärenden Personen der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.

Gebühren

- 25,00 Euro: Namensklärung
- 12,00 Euro: Bescheinigung über die Namensführung

Rechtsgrundlagen

- **Personenstandsgesetz (PStG) § 45**

(https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_45.html)

- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1617c**

(https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1617c.html)

- **Personenstandsverordnung (PStV) § 46**

(https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_46.html)

- **Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 8**

(https://gesetze.berlin.de/perma?j=PStGAV_BE_!_8)

Hinweise zur Zuständigkeit

Wirksam wird die Anchlusserklärung bei dem deutschen Standesamt, welches die Geburt des Kindes beurkundet hat. Abgegeben werden kann die Erklärung auch bei dem Standesamt des Wohnsitzes. Wurde das Kind im Ausland geboren, ist ebenfalls das Standesamt des Wohnsitzes zuständig.